

TE Vwgh Beschluss 2024/1/8 Ro 2023/04/0044

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.01.2024

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §30a Abs1

VwGG §30b Abs1

VwGG §34 Abs1

VwRallg

1. VwGG § 30a heute
2. VwGG § 30a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 30a gültig von 01.07.2021 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 30a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
1. VwGG § 30b heute
2. VwGG § 30b gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 30b gültig von 01.07.2021 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 30b gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kleiser, Hofrätin Mag. Hainz-Sator und Hofrat Dr. Pürgy als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Vonier, über die Revision des Ing. S N in D, vertreten durch Mag. Gerd Egner, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Joanneumring 11/IV, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. September 2023, Zl. W104 2261227-1/107E, betreffend Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Steiermärkische Landesregierung; mitbeteiligte

Partei: E GmbH in G, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16), aufgrund des Vorlageantrags der revisionswerbenden Partei gegen den Zurückweisungsbeschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. November 2023, Zl. W104 2261227-1/118E, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

1. Folgender unstrittiger Sachverhalt liegt dem Beschluss zugrunde:

2

Im Zusammenhang mit dem Antrag zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebs eines bestimmt bezeichneten Windparks durch die Mitbeteiligte wurde von der belangten Behörde ein Genehmigungsverfahren gemäß den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) durchgeführt. Mit Bescheid vom 30. August 2022 erteilte die belangte Behörde die beantragte Genehmigung nach § 17 UVP-G 2000 und wies die Einwendungen des Revisionswerbers unter einem als verspätet zurück. Im Zusammenhang mit dem Antrag zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebs eines bestimmt bezeichneten Windparks durch die Mitbeteiligte wurde von der belangten Behörde ein Genehmigungsverfahren gemäß den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) durchgeführt. Mit Bescheid vom 30. August 2022 erteilte die belangte Behörde die beantragte Genehmigung nach Paragraph 17, UVP-G 2000 und wies die Einwendungen des Revisionswerbers unter einem als verspätet zurück.

3

Gegen den Bescheid betreffend die Zurückweisung seiner Einwendungen als verspätet erhob der Revisionswerber am 8. September 2022 Beschwerde. Mit Beschluss vom 30. November 2022 wies das Bundesverwaltungsgericht diese Beschwerde des Revisionswerbers mangels Parteistellung im Genehmigungsverfahren zurück, weil es von der verspäteten Erhebung der Einwendungen ausging. Die Revision gegen diesen Beschluss wies der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 25. Mai 2023, Ra 2023/04/0048, mangels Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zurück.

4

2. Nunmehr traf das Bundesverwaltungsgericht in Erledigung der Beschwerden dritter Parteien seine Beschwerdeentscheidung im Genehmigungsverfahren mit Erkenntnis vom 28. September 2023, Zl. W104 2261227-1/107E. Die Revision wurde für zulässig erklärt.

5

Mit Schriftsatz vom 7. November 2023 erhob der Revisionswerber die verfahrensgegenständliche Revision.

6

Mit Beschluss vom 9. November 2023 wies das Bundesverwaltungsgericht die Revision zurück, weil dem Revisionswerber mangels Parteistellung im Genehmigungsverfahren keine Revisionslegitimation zukomme.

7

Der Revisionswerber brachte daraufhin am 17. November 2023 einen Vorlageantrag gemäß § 30b Abs. 2 VwGG ein, den das Bundesverwaltungsgericht samt Revision dem Verwaltungsgerichtshof vorlegte. Der Revisionswerber brachte daraufhin am 17. November 2023 einen Vorlageantrag gemäß Paragraph 30 b, Absatz 2, VwGG ein, den das Bundesverwaltungsgericht samt Revision dem Verwaltungsgerichtshof vorlegte.

8

3. Aufgrund des nach Zustellung des Zurückweisungsbeschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. November 2023 fristgerecht eingebrachten Vorlageantrags gemäß § 30b Abs. 1 VwGG war der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung über die Revision berufen. 3. Aufgrund des nach Zustellung des Zurückweisungsbeschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. November 2023 fristgerecht eingebrachten Vorlageantrags gemäß Paragraph 30 b, Absatz eins, VwGG war der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung über die Revision berufen.

9

Ausgehend von dem unter Punkt 1. dieses Beschlusses wiedergegebenen Sachverhalt ist davon auszugehen, dass die

Parteistellung des Revisionswerbers im Genehmigungsverfahren bereits rechtskräftig verneint wurde (vgl. nochmals VwGH 25.5.2023, Ra 2023/04/0048). Dem Revisionswerber kommt aus diesem Grund auch nicht das Recht zu, gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Genehmigungsverfahren Revision zu erheben. Die vorliegende Revision war vom Verwaltungsgerichtshof gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren wegen der fehlenden Rechtsmittellegitimation des Revisionswerbers zurückzuweisen. Ausgehend von dem unter Punkt 1. dieses Beschlusses wiedergegebenen Sachverhalt ist davon auszugehen, dass die Parteistellung des Revisionswerbers im Genehmigungsverfahren bereits rechtskräftig verneint wurde vergleiche , nochmals VwGH 25.5.2023, Ra 2023/04/0048). Dem Revisionswerber kommt aus diesem Grund auch nicht das Recht zu, gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Genehmigungsverfahren Revision zu erheben. Die vorliegende Revision war vom Verwaltungsgerichtshof gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren wegen der fehlenden Rechtsmittellegitimation des Revisionswerbers zurückzuweisen.

10

Der gegenständliche Beschluss tritt an die Stelle des Zurückweisungsbeschlusses des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. etwa VwGH 28.5.2020, Ro 2020/11/0008, mwN). Der gegenständliche Beschluss tritt an die Stelle des Zurückweisungsbeschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vergleiche , etwa VwGH 28.5.2020, Ro 2020/11/0008, mwN).

Wien, am 8. Jänner 2024

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RO2023040044.J00

Im RIS seit

13.02.2024

Zuletzt aktualisiert am

04.03.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at